


Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.


Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Allgemeine Anmerkung zu dieser Ausgabe:

Nachfolgend finden Sie eine Vielzahl von Änderungen vom 19.6.2020. Diese resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung. Über diese Verordnung werden insgesamt mehr als 300 Rechtsvorschriften hinsichtlich der Bezeichnung von Behörden/Ministerien angepasst. Nichts also, was für Sie von Belang ist, dennoch müssen die Rechtsvorschriften im Rechtsverzeichnis nachgezogen werden.

Abfall


 Änderung
[AbfVerbrG](#) »Abfallverbringungsgesetz«
[VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«
[AltholzV](#) »Altholzverordnung«
[NachwV](#) »Nachweisverordnung«
vom 19.6.2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

 Änderung: [AVV](#) »Abfallverzeichnisverordnung«
vom 30.6.2020


Die Änderungen betreffen die Anlage und hier konkret die Parameter für die Bewertung und Einstufung von (gefährlichen) Abfällen in Nr. 2. Die aktuellen Änderungen beziehen sich auf mit gefährlichen Erregern behafteten Abfällen bzw. den Verweis auf Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe.

Baurecht


 Änderung: [FeuVO NDS](#) »Feuerungsverordnung Niedersachsen«
vom 30.6.2020

Die Verordnung beinhaltet ausschließlich materielle Anforderungen an Feuerungsstätten und keine Betreiberpflichten. Diese materiellen Anforderungen wurden jedoch an vielen Stellen geändert. Beachten Sie diese bei entsprechenden Vorhaben. Sie gelten ab dem 1.9.2020.

Emissionen / Immissionen


 Änderung: [KÜO](#) »Kehr- und Überprüfungsordnung«
vom 2.7.2020

Die Änderung dient der Umsetzung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und betrifft vor allem Gebäurentatbestände.


 Änderung
[TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«
[ChemKlimaschutzV](#) »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«
[ChemOzonSchichtV](#) »Chemikalien-Ozonschichtverordnung«
[EHV 2020](#) »Emissionshandelsverordnung 2020«
vom 19.6.2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Energie

 Änderung: [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/1369](#) »Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung«
vom 25.5.2020, veröffentlicht am 5.6.2020

Die Änderung erfolgte mit Artikel 16 der [Verordnung \(EU\) 2020/740](#) und betrifft die Marktüberwachungsbehörden.

 Änderung
[EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
[EEWärmeG](#) »Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz«
[EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«
[EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz«
[EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
[EVPG](#) »Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz«
[KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
[StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
[EnEV](#) »Energieeinsparverordnung«
[SpaEfV](#) »Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung«
vom 19.6.2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Gefahrstoffe


 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 18.6.2020

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2020/878](#). Der Anhang II »Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts« wurde komplett neu gefasst. Die Änderungen werden zum 1.1.2021 wirksam. Sicherheitsdatenblätter, die den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 abgegeben werden.


Die Schwerpunkte der umfangreichen Änderungen liegen bei den folgenden Themenbereichen:

- Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der EU über Stoffe in Nanoform und über Endokrine Disruptoren.
- Anpassung an die Änderungen des GHS der UNO durch dessen 6. und die 7. Revision.
- Ergänzung der im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts anzugebenden Informationen über die Stoffe, resp. die Inhaltsstoffe von Gemischen (spezifische Konzentrationsgrenzen, Multiplikationsfaktoren, Toxizitätsschätzwerte etc.), falls verfügbar.
- Präzisierung und Erweiterung der Anforderungen über die im Abschnitt 9 des SDB anzugebenden physikalischen Eigenschaften.


Die [Schweizer REACH Compliance GmbH](#) schätzt, dass die Änderungen erheblichen Aufwand verursachen werden, da sehr viele Sicherheitsdatenblätter erneuert werden müssen.


 Auch wenn Sie selbst keine Sicherheitsdatenblätter erstellen (müssen), so ist es wichtig zu wissen, wie die Sicherheitsdatenblätter auszusehen haben, die von den Lieferanten bereitgestellt werden müssen. Es bedeutet auch, gegebenenfalls neue Sicherheitsdatenblätter von den Lieferanten aktiv anzufordern.

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

 Änderung
[ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
[ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung«
[ChemVOOCFarbV](#) »Lösemittelhaltige-Farben-und-Lacke-Verordnung«
vom 19. 6. 2020

Sicherheit

 Änderung: [BKV](#) »Berufskrankheiten-Verordnung«
vom 12. 6. 2020, veröffentlicht am 23. 6. 2020

 Änderungen vom 19. 6. 2020:
[ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
[ProdSG](#) »Produktsicherheitsgesetz«
[SGB 7](#) »Sozialgesetzbuch 7: Gesetzliche Unfallversicherung«
[SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«
[StrlSchG](#) »Strahlenschutzgesetz«
[1. SprengV](#) »1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz«

Die Änderungen betreffen vorwiegend den Sachverständigenbeirat.

Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

[ArbStättV](#) »Arbeitsstättenverordnung«
[RohrfernLV](#) »Rohrfernleitungsverordnung«

Umwelt allgemein



Änderung

[BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«

[UAG](#) »Umweltauditgesetz«

[BBodSchV](#) »Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung«

vom 19. 6. 2020

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Wasser / Abwasser



Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«

vom 19. 6. 2020

Änderung betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern.



Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«

vom 16. 6. 2020, veröffentlicht am 23. 6. 2020


Dem § 6 wird ein neuer Absatz 6 angefügt. Er besagt, dass alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen sind, für den Fall, dass die Mindestanzahl an Messungen überschritten, die ein Betreiber nach Teil H eines branchenspezifischen Anhangs zur Ermittlung von tatsächlichen Jahres- oder Monatsmittelwerten für bestimmte Parameter vorzunehmen hat. Dieses Passus gilt für alle Anlagenbetreiber, die entsprechende Messungen nach Teil H des jeweiligen branchenspezifischen Anhangs durchzuführen haben.


Im Übrigen gab es Änderungen an folgenden Anhängen:


- Anhang 1 Häusliches und kommunales Abwasser
- Anhang 13 Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten (Neufassung)
- Anhang 19 Zellstoffherzeugung
- Anhang 22 Chemische Industrie (Neufassung)
- Anhang 25 Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfasernstoffherstellung
- Anhang 28 Herstellung von Papier, Karton oder Pappe
- Anhang 39 Nichteisenmetallerzeugung (Neufassung)


Hinweis:

- Nicht jeder branchenspezifischen Anhang hat einen Abschnitt H
- Für Indirekteinleiter gelten nur die Abschnitte Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers (E) oder vor seiner Vermischung (D).


 Änderung
[WRMG](#) »Wasch- und Reinigungsmittelgesetz«
[AwSV](#) »Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen«
[IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung«
[OGewV](#) »Oberflächengewässerverordnung«
vom 19. 6. 2020

 Änderung: [AbwasserAbG AG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz«
vom 23. 6. 2020


 Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«
vom 22. 6. 2020


 Änderung: [ThürWG](#) »Thüringer Wassergesetz«
vom 11. 6. 2020, veröffentlicht am 24. 6. 2020

Sonstiges

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 12. 6. 2020

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 10. 7. 2020

 Änderung:
[AtG](#) »Atomgesetz«
[BBergG](#) »Bundesberggesetz«
[GewO](#) »Gewerbeordnung«
[IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
[OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 19. 6. 2020

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Die Änderungen resultieren aus der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (siehe Anmerkung oben).

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Referentenentwurf zur Änderung der 13. und 17. BImSchV

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen [Referentenentwurf](#) veröffentlicht zur Änderung

- der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie
- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Die Regelungen betreffen insbesondere Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung verschiedener BVT Schlussfolgerungen für

- Großfeuerungsanlagen,
- Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton sowie
- der Herstellung von Grundchemikalien.

Betroffen ist deshalb besonders die Energiewirtschaft, die bspw. von der Verordnung betroffene Steinkohle-, Braunkohle- oder Gaskraftwerke betreibt. Auch die Industrie kann mit eigenen Kraftwerken oder Verbrennungsmotoranlagen von den Regelungen betroffen sein. Da die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen und der im letzten Jahr umgesetzten MCP-Richtlinie sich auch auf Anlagen zur Mitverbrennung von Abfällen bezieht, wird auch die 17. BImSchV angepasst. *Quelle: DIHK*

Bundesrat billigt am 3.7.2020 Gebäudeenergiegesetz

Der Deutsche Bundestag hatte am 18.6.2020 das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen und der Bundesrat hat dieses nun am 3.7. gebilligt

Mit dem GEG werden die europäischen Vorgaben zur Energieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeffizienzrecht übernommen.

Das Gesetz fasst das EEWärmeG, das Energieeinsparungsgesetz und die bisherige Energieeinsparverordnung zusammen. Ziel sind einheitliche Regelungen zur Minimierung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden. Verschärfungen des Anforderungsprofils bei Neu- und Bestandsbauten sind nicht enthalten, allerdings werden die Ziele im Jahr 2023 noch mal auf den Prüfstand gestellt. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

Information zur Aggregationsregel der 44. BImSchV

Anlagen ≥ 1 MW und *genehmigungsbedürftige* Feuerungsanlagen < 1 MW werden von der 44. BImSchV erfasst. Die 44. BImSchV beschreibt auch eine Aggregationsregel (§ 4), nach der eine *gemeinsame Anlage* definiert ist, als eine, bei der Einzelfeuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden.

Das heißt, zwei Feuerungsanlagen, die

- einzeln weniger als 1 MW Feuerungswärmeleistung haben,
 - deren Abgase zusammen über einen Schornstein abgeleitet werden *und*
 - die zusammen über 1 MW Feuerungswärmeleistung haben
- fallen NICHT unter die 44. BImSchV.

Absatz 3 des § 4 stellt jedoch klar, dass diese Aggregationsregel nur anzuwenden ist *auf Einzelfeuerungsanlagen, die ihrerseits jeweils ≥ 1 MW Feuerungswärmeleistung haben und/oder genehmigungsbedürftig sind.*

Einige Beispiele zu diesem Thema finden Sie in einer [FAQ-Liste des VCI](#) zur Auslegung der 44. BImSchV - dort konkret zu Frage 5 auf Seite 4 (zuletzt aktualisiert am 6.4.2020).

Prüfen Sie vor diesem Hintergrund bitte nochmals im Einzelfall die Anwendbarkeit für Ihre Anlagen.



EEG-Umlage: Weg frei für Geld aus dem Staatssäckel

Der Bundestag hat mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) am 2. Juli den Weg dafür freige-macht, Geld aus dem Staatshaushalt auf das EEG-Konto einzuzahlen und damit die EEG-Umlage zu senken.

Damit kann die EEG-Umlage für das kommende Jahr auf 6,5 Cent und für 2022 auf 6 Cent/kWh gedeckelt werden, wie es das Konjunkturprogramm der Bundesregierung vorsieht.

Damit ist aber auch klar, dass das EEG eine Beihilfe ist und sämtliche Änderungen am Gesetz von Brüssel genehmigt werden müssen. *Quelle: DIHK*



Corona-Krise: Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen in Schwierigkeiten möglich

Am 2. Juli hat die Europäische Kommission die Beihilfevorschriften so angepasst, dass Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, weiter von Entlastungsregeln im Energiebereich, wie der deutschen EEG-Umlagebegrenzung, profitieren können.

Dies wird es in Deutschland dem Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle ermöglichen, Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, nicht wie bislang von der Besonderen Ausgleichsregelung auszuschließen.

Bislang schlossen die einschlägigen Leitlinien Unternehmen in Schwierigkeiten grundsätzlich von diesen Entlastungen aus.

Gleichlautende Regelungen wurden auch in die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 - 2020, den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die IPCEI-Mitteilung aufgenommen. Auch hier ist das Ziel, Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten, nicht von den entsprechenden Beihilfen auszuschließen.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission, die die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen entsprechend anpasst, sind im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht worden. Darin wurde klargestellt, dass Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren und zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten geraten sind, weiter Empfänger von Umweltschutz- und Energiebeihilfen sein dürfen.

Formell beschlossen hat die Europäische Kommission zudem die Verlängerung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen bis Ende 2021. Anfang 2019 war eine Verlängerung um zwei Jahre bis Ende 2022 angekündigt worden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Der Zoll hat dazu entsprechende Hinweise veröffentlicht und weist darauf hin, dass das Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) im bisherigen Umfang vorzulegen ist. Umfassende Informationen zu diesem Thema bietet das [Merkblatt 1139a](#) des Zolls. *Quelle: DIHK*

Bandlast: Gewährung individueller Netzentgelte im Jahr 2020

Das BMWi hat den [Entwurf einer Verordnung für pandemiebedingte Anpassungen im Energierecht](#) vorgelegt. Zentrales Vorhaben ist die Gewährung von individuellen Netzentgelten für Bandlastkunden im Jahr 2020, wenn die Voraussetzungen dafür 2019 erfüllt waren. Denn aufgrund der Corona-Pandemie erreichen viele Unternehmen die geforderten 7000 oder mehr Betriebsstunden nicht.

Der Entwurf umfasst folgende drei Anpassungen in Rechtsverordnungen:

1. Einfügung einer Übergangsregelung in die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für die Gewährung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (Bandlast) im Jahr 2020.

Nach der StromNEV sind als Voraussetzung für die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes für Bandlastkunden mindestens 7000 Benutzungsstunden im Kalenderjahr vorgesehen. Bei mindestens 7000 Benutzungsstunden darf das individuelle Netzentgelt nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen, bei mindestens 7500 Benutzungsstunden nicht weniger als 15 Prozent und bei mindestens 8000 Benutzungsstunden nicht weniger als 10 Prozent.

Aufgrund der Corona-bedingten Produktionseinschränkungen in diesem Jahr, erreichen viele Bandlastkunden nicht die geforderten Mindestbenutzungsstunden. Vorgesehen ist daher eine Übergangsregelung, die die Gewährung des individuellen Netzentgeltes für 2020 ermöglicht, wenn die Voraussetzungen dafür 2019 erfüllt waren. Damit wird ein Verlust des individuellen Netzentgeltes vermieden. Der DIHK unterstützt diese Anpassung ausdrücklich.

2. Ergänzung der Stromnetzentgeltverordnung um eine Regelung, die dazu dient, im Falle von Stromtransiten ein unsachgerechtes Anfallen von Netzentgelten zulasten nachgelagerter Netzebenen zu vermeiden.
3. Streichung des Schriftformerfordernisses in der Niederdruckanschlussverordnung und der Niederspannungsanschlussverordnung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Netzanschlussverträgen und damit Ermöglichung einer einfacheren, auch digitalen, Vertragsabwicklung zwischen Netzbetreibern und Kunden. *Quelle: DIHK und BMWi*

Europäische Kommission verabschiedet Wasserstoffstrategie

Die Europäische Kommission hat am 8. Juli 2020 ihre [Wasserstoffstrategie](#) vorgelegt. Am selben Tag wurde auch die »European Clean Hydrogen Alliance« gegründet.

In der Strategie unterstreicht die Kommission einleitend, dass die Ziele des Green Deals der EU und der Energiewende ohne Wasserstoff nicht zu erreichen sind. Nach Berechnungen der Brüsseler Behörde könnte der Wasserstoffanteil am Energiemix der EU von aktuell weniger als 2 Prozent auf 13 bis 14 Prozent im Jahr 2050 ansteigen.

Die europäische Strategie geht davon aus, dass Wasserstoff zunächst in der Industrie und im Verkehrssektor eingesetzt wird. In einer ersten Phase sollen bis zum Jahr 2024 vor allem existierende Wasserstoffanwendungen in der Industrie dekarbonisiert werden. Hierfür sollen Elektrolyseure mit einer Leistung von 6 GW errichtet und bis zu einer Million Tonnen »erneuerbarer« Wasserstoff hergestellt werden. *Quelle: DIHK (stark gekürzt)*

FDP-Bundestagsfraktion für Abschaffung der EEG-Förderung

Die FDP-Bundestagsfraktion hat ein Positionspapier zu erneuerbaren Energien mit dem Titel [»Mut zu erneuerbaren Energien«](#) veröffentlicht. Der Hauptfokus liegt dabei darauf, dass die EEG-Förderung auslaufen soll. Die EEG-Um-

Aufgrund der hohen Komplexität sieht die Fraktion auch die parlamentarische Kontrolle des EEG gefährdet. Die Regelungen für den Selbstverbrauch erneuerbarer Energien sollen vereinfacht werden. Für Anlagen, die aus der Vergütung

lage soll aus den Einnahmen aus der nationalen CO₂-Be-
preisung und damit künftig aus dem Bundeshaushalt be-
zahlt werden.

Das Energiesystem soll insbesondere über einen sektor-
übergreifend einheitlichen CO₂-Preis marktwirtschaftlich
gesteuert werden. Durch den steigenden CO₂-Preis sollen
erneuerbare Energien künftig vor allem nachfragegetrie-
ben zugebaut werden. Die Fraktion setzt dabei auf Ver-
marktungsformen jenseits der EEG- Förderung, wie Lang-
fristlieferverträge (PPA) und Herkunftsnachweise (HKN)
für die grüne Eigenschaft erneuerbaren Stroms. Dadurch
sollen sich immer mehr Anlagen ohne Förderung rechnen.



Ergänzende Gefährdungsbeurteilung: App verbessert

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien-
erzeugnisse (BG ETEM) hat für ihre Mitgliedsbetriebe eine
App für Smartphones und Tablet-Computer entwickelt.
Sie ermöglicht es, ergänzende Gefährdungsbeurteilungen
zu erstellen und unterstützt die Durchführung der Maß-
nahmenkontrolle. Die App liegt jetzt in der vierten aktuali-
sierten und erweiterten Version vor.

Mit Hilfe der App kann eine ergänzende Gefährdungsbeur-
teilung *direkt vor Ort erstellt* werden, und zwar für die Be-
reiche

- Veranstaltungstechnik/Messebau,
- Filmsets,
- Bau-/Montagestellen sowie
- Ausästarbeiten.



Fahrradsicherheit - Auf sicheren Wegen zur Arbeit

Radfahren ist gesund, entlastet die Umwelt und schafft
Platz auf den Straßen. Der Straßenverkehr ist aber auch
gefährlich. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil
Elektro und Medienerzeugnisse (BG ETEM) erklärt, was
Unternehmen tun können, damit ihre Beschäftigten auf
zwei Rädern gesund zur Arbeit kommen.

fallen, soll es eine unbürokratische Anschlussregelung ge-
ben. Eine Verlängerung der Förderung wird abgelehnt. Ein
»zweites EEG« für Speicher und Kraftwerke lehnt die Frak-
tion ab.

Eine nationale Vollversorgung mit erneuerbaren Energien
hält die Fraktion für unwahrscheinlich. Daher sollte es eine
europäisch abgestimmte Strategie für den Import von grün-
en Gasen und Kraftstoffen geben. Die Integration im Rah-
men des Energiebinnenmarkts soll weitergehen. *Quelle:*
DIHK

Zusätzlich bietet die App Hilfe bei der Dokumentation der
Maßnahmenkontrollen auf Bau- und Montagestellen im
Netzbetrieb Strom, Gasversorgung, Wasserversorgung, Kan-
alisation und Fernwärme.

Die fertige »Ergänzende Gefährdungsbeurteilung« oder
»Dokumentation der Maßnahmenkontrolle« lässt sich di-
rekt aus der App heraus als PDF-Dokument per E-Mail an
den Betrieb senden. Dort können die Dokumente weiter er-
gänzt und editiert werden. Bereits erstellte Dokumentatio-
nen lassen sich als Vorlage speichern, versenden oder er-
neut verwenden.

Die App steht im App-Store von Apple und für Geräte mit
Android-Betriebssystem im Google-Play-Store kostenfrei
zum Download bereit. *Quelle: DIHK*

1. Unfallgeschehen im Umfeld analysieren
Das Statistische Bundesamt stellt unter <https://unfallatlas.statistikportal.de> regionale Daten zu Verkehrsunfällen zur Verfügung. Der Unfallatlas zeigt mit Ausnahme weniger Bundesländer für ganz Deutschland, auf welchen Strecken und Kreuzungen es besonders häufig zu Verkehrsunfällen mit Personenschaden kommt.

Das in erster Linie für Verkehrsplaner gedachte Ange-
bot kann aber auch für Unternehmen und radelnde Be-
schäftigte sehr hilfreich sein. So besteht die Möglich-

keit, sich vorzugsweise Unfälle mit Radfahrereteiligung anzeigen zu lassen. Beschäftigte können so beraten werden, welche Radrouten die sichersten sind und welche möglichst gemieden werden sollten

2. Fahrräder auf Sicherheit checken
Fahrräder sollten deshalb regelmäßig auf ihren verkehrssicheren Zustand hin geprüft werden und Defekte gegebenenfalls von einer Fachwerkstatt behoben werden.

Übrigens: gewerblich genutzte Fahrräder oder Pedelec 25 sind nach Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen. Sinnvoll sind natürlich auch Fahrrad-Checks für Räder, die von den Beschäftigten für den Arbeitsweg genutzt werden.

3. Sichere Abstellanlagen schaffen
4. Fahrradtrainings anbieten
5. Kommunikation zu sicherem Radverkehr

Darüber hinaus gibt es auch Angebote, die sich gezielt an Rad fahrende Beschäftigte wenden. Beispiele hierfür sind die [RiskBuster-Videoreihe mit Stuntman Holger Schumacher](#). *Quelle: BG ETEM*



Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikation ist neu:

[DGUV Information 213-078](#) »Polyurethane Isocyanate«



EU-Plastiksteuer: Erneuter Vorschlag

Ratspräsident Michel hat seinen Vorschlag einer EU-Abgabe auf nicht recycelte Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff wiederholt. Diese könne bereits im Januar 2021 in Kraft treten.

Im Raum steht dabei - als Teil der Refinanzierung des EU Recovery Fund - eine Abgabe von 80 Cent pro Kilogramm nicht recycelter Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff. Die Idee findet in Brüssel wachsende Zustimmung. *Quelle: DIHK*



EU-Konfliktmineralienverordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft

Am 1. Januar 2021 tritt die EU-Verordnung über Konfliktmineralien in Kraft. Diese betrifft den Handel mit Gold, Zinn, Tantal und Wolfram aus politisch instabilen Gebieten (»Konfliktmineralien«) und dient dem Zweck, die Finanzie-

Übrigens: Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, gilt diese unmittelbar und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Dennoch muss es auf nationaler Ebene Regelungen geben, wie der Vollzug der Verordnung in Deutschland sein wird.

rung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten durch verbindliche Sorgfaltspflichtvorschriften für Unternehmen einzudämmen.

Unmittelbar betroffen sind Unternehmen, die Gold, Wolfram, Tantal oder Zinn – unabhängig von deren Herkunft – ab bestimmten Mengen in die EU einführen (formunabhängig, etwa auch als Metallerzeugnis). Mit der Konfliktmineralienverordnung müssen diese Unternehmen gewährleisten, dass entsprechende Mineralien und Metalle innerhalb der Lieferkette ausschließlich verantwortungsvoll bzw. konfliktfrei gewonnen wurden. Das BMWi geht von etwa 200 betroffenen Unternehmen in Deutschland aus. *Quelle: DIHK*

Die EU hat [Hintergrundinformationen](#) zu diesem Thema in Form von FAQ zusammengestellt.

Dazu hat das BMWi einen [Referentenentwurf](#) eines Durchführungsgesetzes zur Konfliktmineralienverordnung vorgelegt. Der Entwurf benennt zum Beispiel die Bundesanstalt für Geowissenschaften (BGR) als zuständige Behörde in Deutschland und schreibt dieser weitreichende Eingriffsbefugnisse zu. Diese umfassen Auskunftspflichten der EU-Importeure auf Verlangen der Behörde, etwa in Bezug auf deren Lieferkettenpolitik, Gestaltung der Prüfverfahren und Folgemaßnahmen bei festgestellten Risiken (Art. 6). Daneben sind verschiedene Betretens- und Einsehrechte der Behörde (etwa Geschäftsräume und geschäftliche Unterlagen) sowie unternehmerische Mitwirkungs- und Duldungspflichten vor (Art. 7) vorgesehen. *Quelle: DIHK*



Global Nature Fund: Umfrage zu nachhaltiger Berufskleidung und -ausstattung

Der Global Nature Fund ist derzeit dabei, ein [Projekt zum Einkauf von nachhaltigen Textilien in Unternehmen](#) umzusetzen. Der Fokus liegt dabei auf **Berufsbekleidung und Arbeitsschutz**, Merchandise-Artikeln mit dem Unternehmenslogo (wie z. B. Taschen oder T-Shirts) oder Objekttextilien (z. B. Bettlaken, Tischdecken).

Um die Beratungsbedarfe bei Unternehmen zu erfassen, führt der Global Nature Fund daher eine [Umfrage](#) durch. Erfasst werden soll, wie zurzeit in Unternehmen eingekauft wird und wo eventuell Beratungsbedarf besteht. Des Weiteren sollen im Laufe des Projekts Schulungen für einzelne Unternehmen angeboten werden. *Quelle: DIHK*